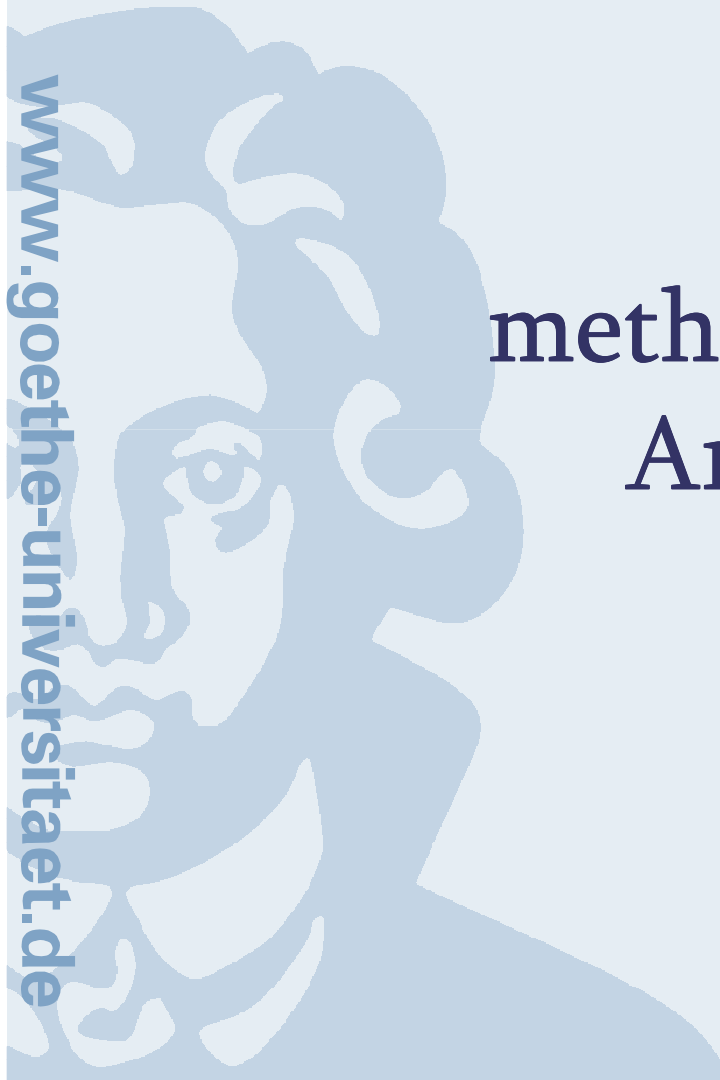


Lern- und methodenorientierte Arbeitsformen

Dr. Denis Basak

www.goethe-universitaet.de

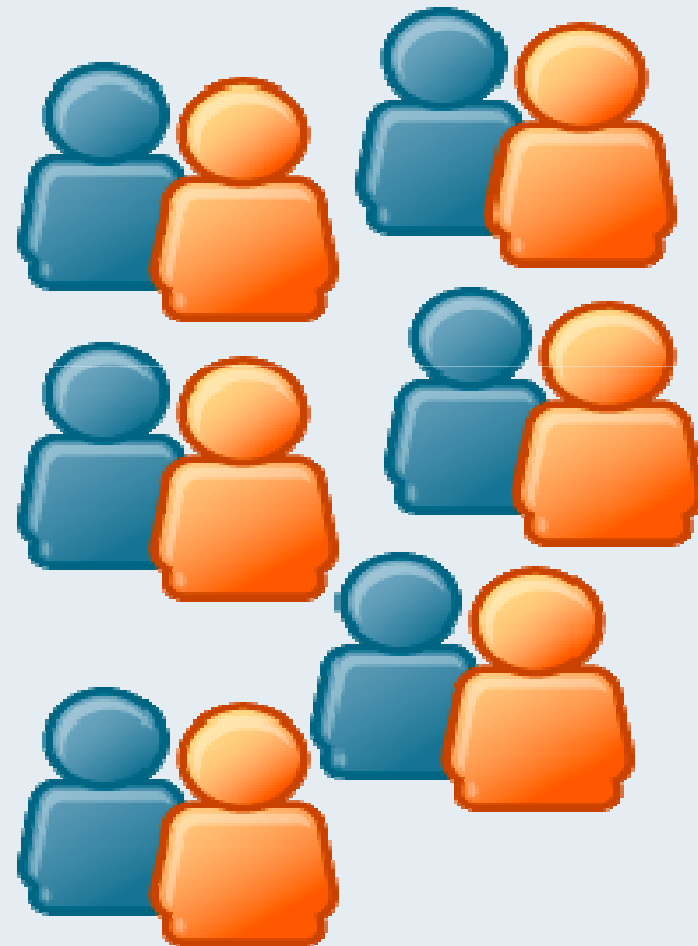




Fokus auf Lehre => Inputorientierung

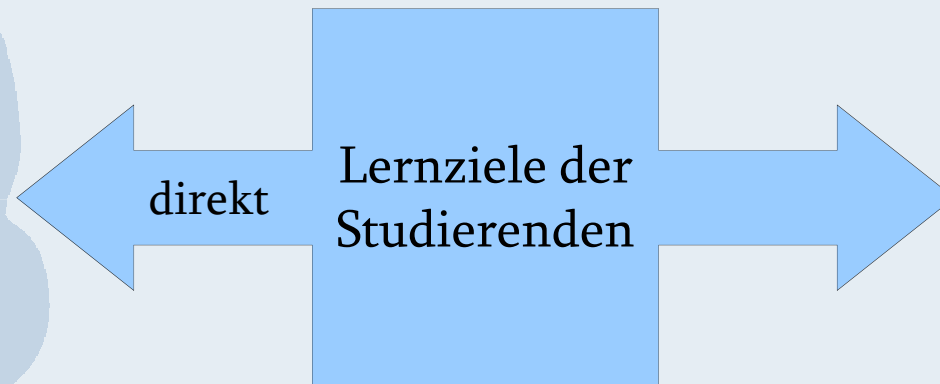


Fokus auf Lernerfolg
=> Outputorientierung

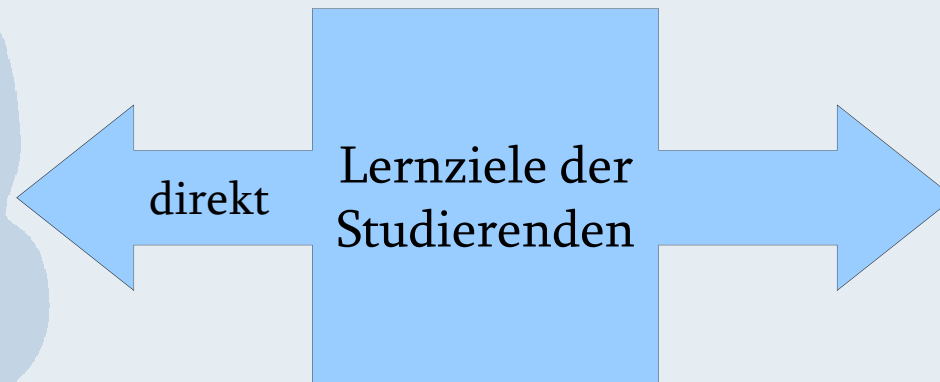




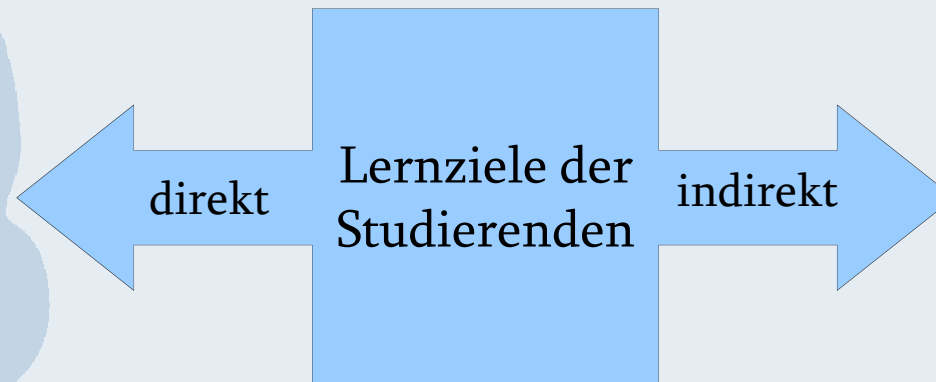
Lernziele der
Studierenden



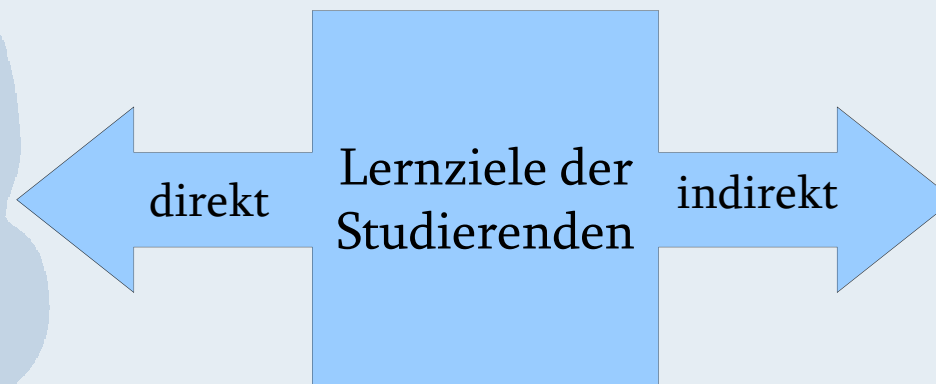
- Bestehen von Prüfungen
- Fachwissen
- Relevanz für Abschlussprüfung



- Bestehen von Prüfungen
- Fachwissen
- Relevanz für Abschlussprüfung

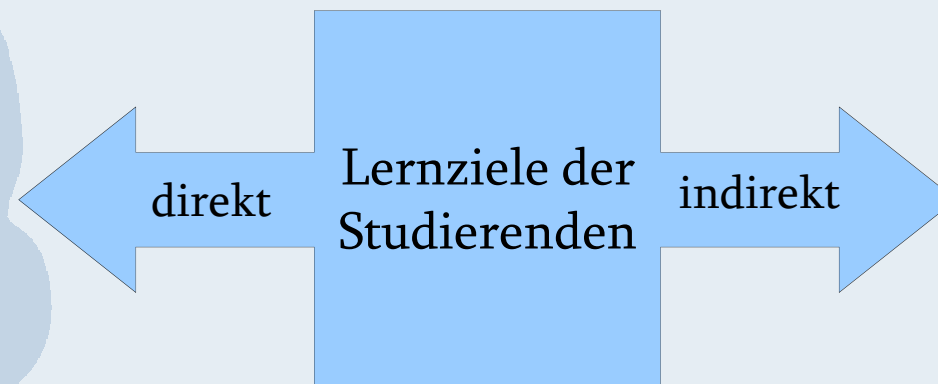


- Bestehen von Prüfungen
- Fachwissen
- Relevanz für Abschlussprüfung



- Methodenkompetenz
- Praxisrelevanz
- Kontakt zu Lehrenden

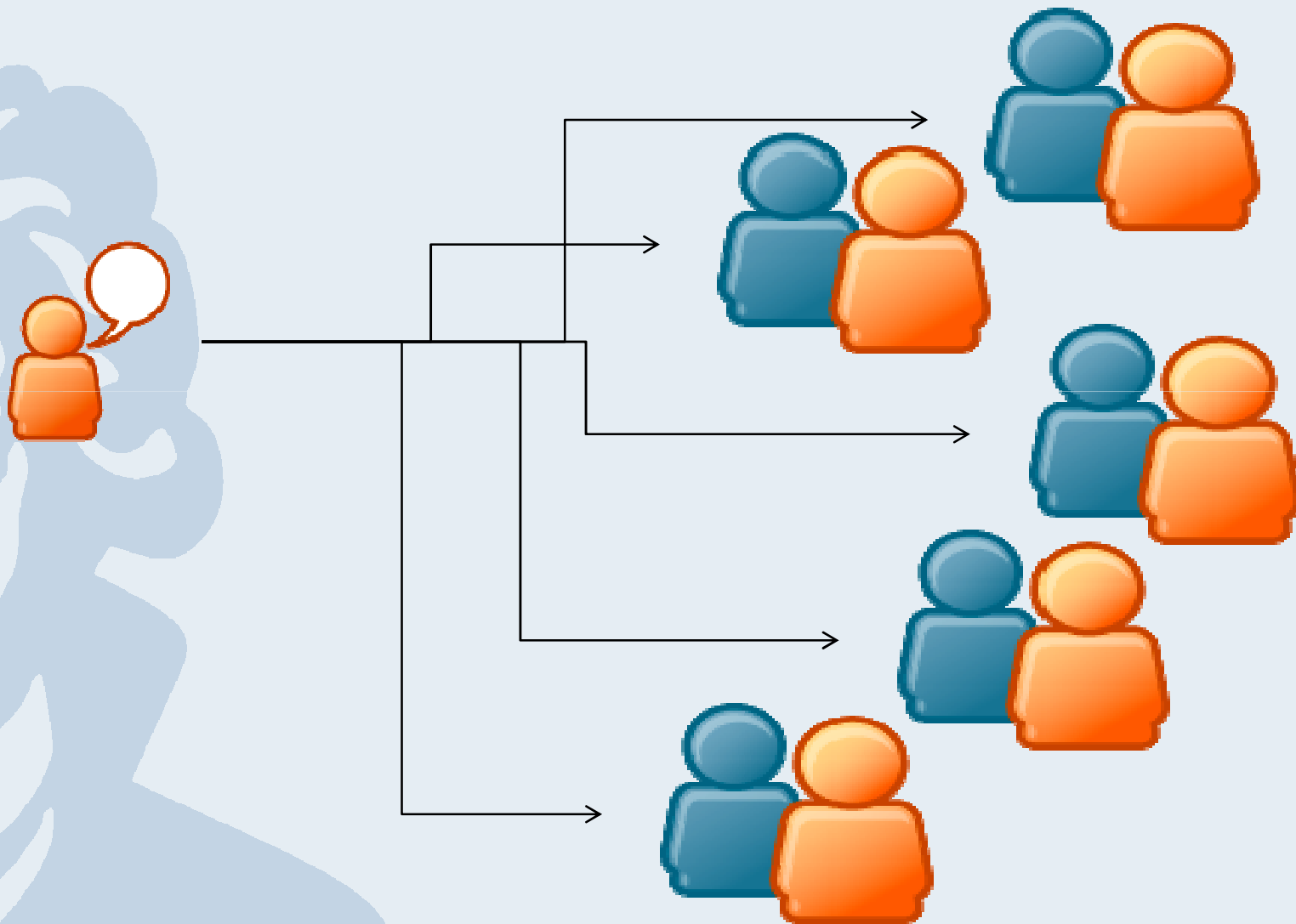
- Bestehen von Prüfungen
- Fachwissen
- Relevanz für Abschlussprüfung

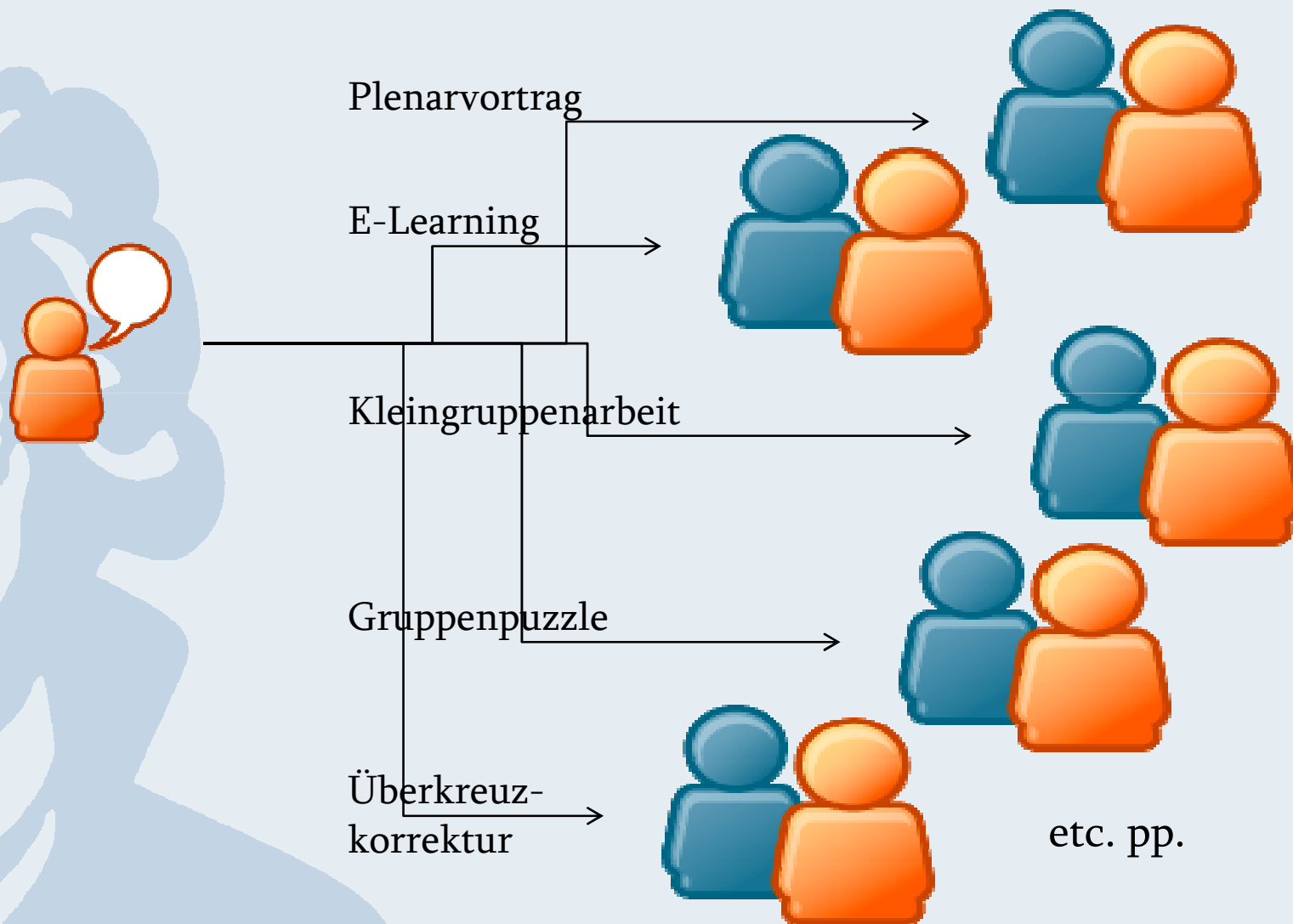


- Methodenkompetenz
- Praxisrelevanz
- Kontakt zu Lehrenden

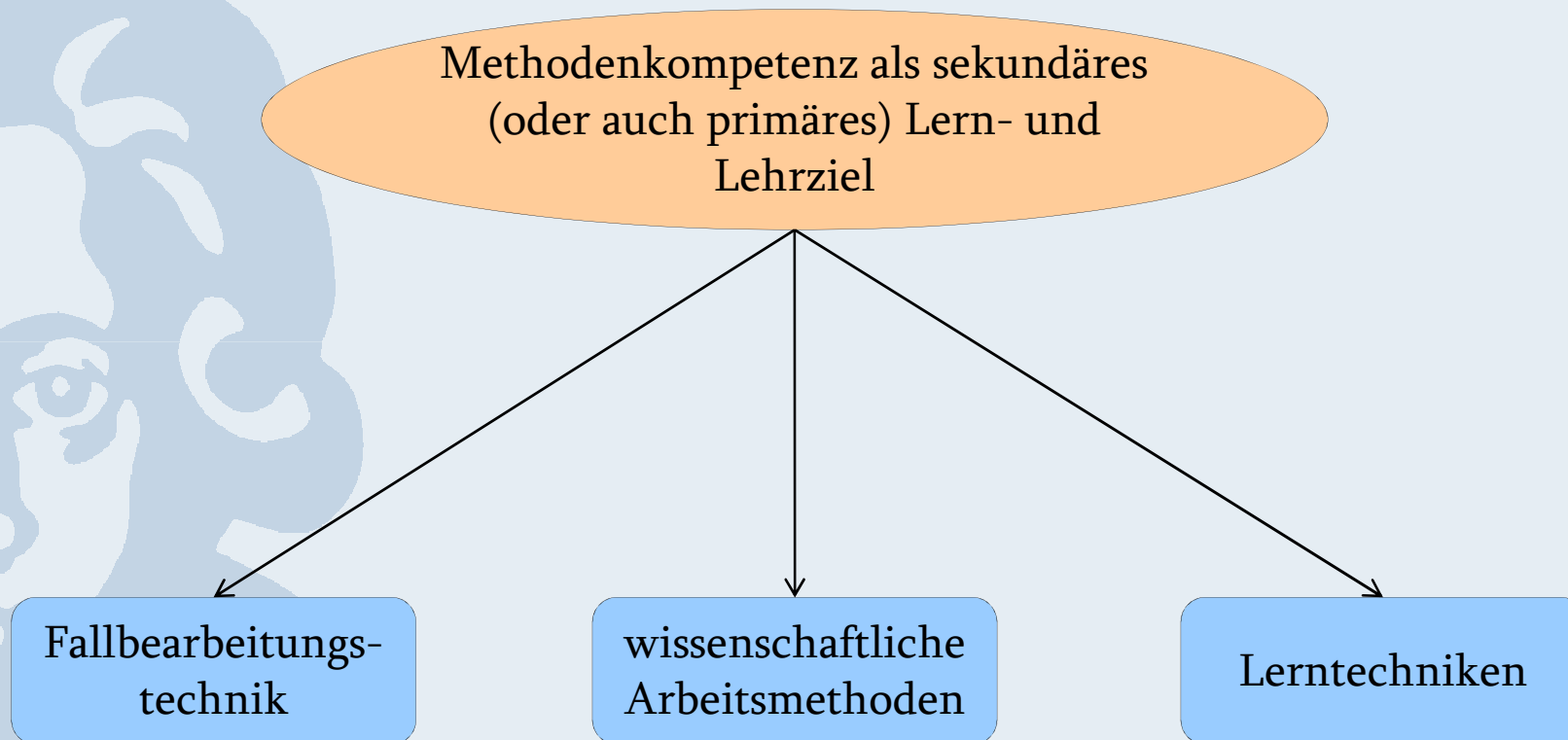


Verarbeitung und Berücksichtigung





Methodenkompetenz als sekundäres
(oder auch primäres) Lern- und
Lehrziel



Szenario:

- 2-tägiger Blockkurs – Workshop mit 16-20 Teilnehmern– kein Scheinerwerb

Szenario:

- 2-tägiger Blockkurs – Workshop mit 16-20 Teilnehmern– kein Scheinerwerb
- Ziel: Vermittlung von Arbeitstechniken v.a. für das Schwerpunktbereichsstudium

Szenario:

- 2-tägiger Blockkurs – Workshop mit 16-20 Teilnehmern– kein Scheinerwerb
- Ziel: Vermittlung von Arbeitstechniken v.a. für das Schwerpunktbereichsstudium
- Ablauf: Mischung aus Input-Vorträgen und Teilnehmerübungen in verschiedenen Arbeitsformen und personellen Konstellationen (Kartenabfrage, Themenwahl durch Punktabfrage, Kleingruppenarbeit mit Präsentation, Vortragsübung mit Feedback, Analyse von Argumentationsmustern in Kleingruppen etc.)

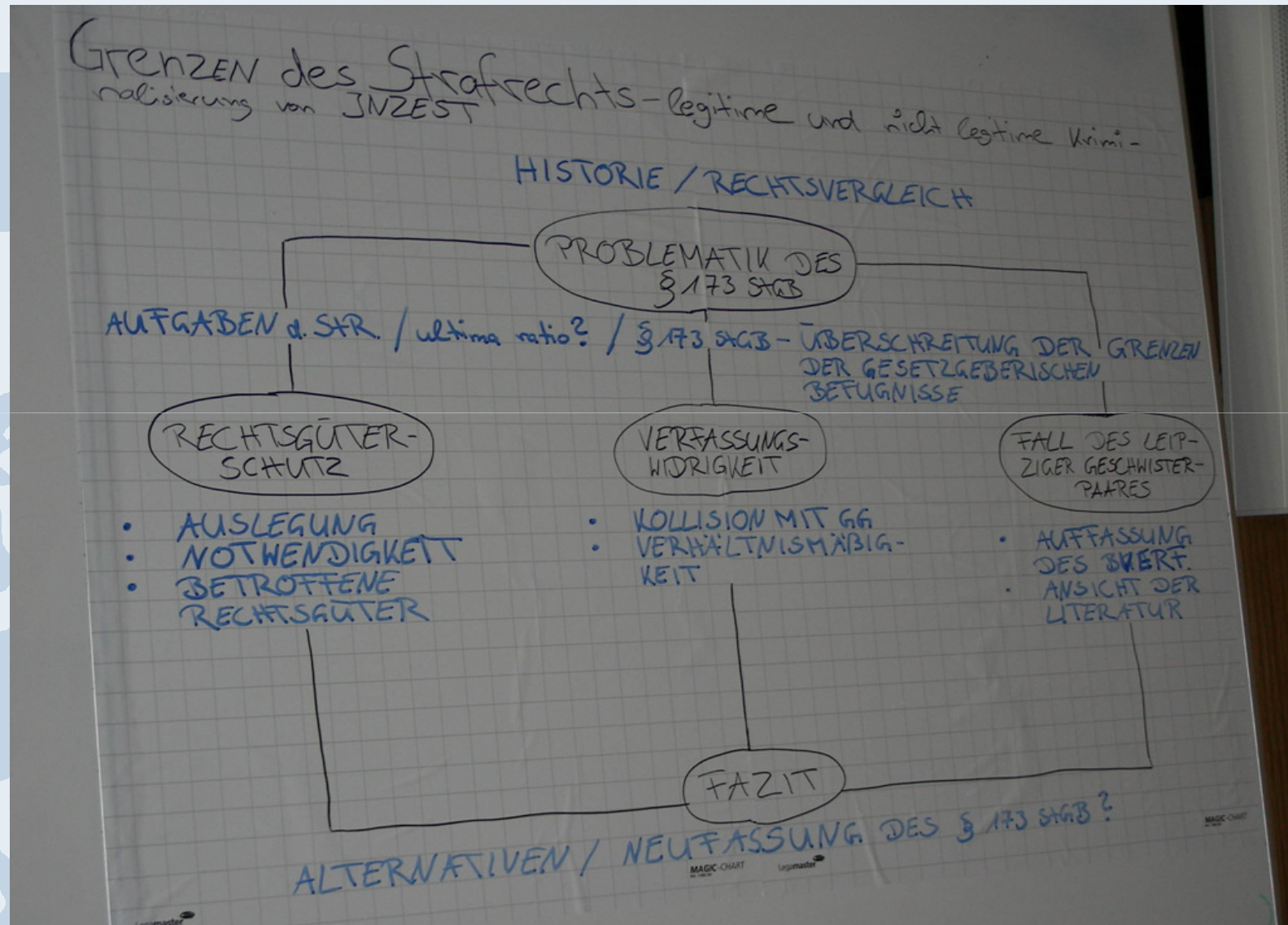
Szenario:

- 2-tägiger Blockkurs – Workshop mit 16-20 Teilnehmern– kein Scheinerwerb
- Ziel: Vermittlung von Arbeitstechniken v.a. für das Schwerpunktbereichsstudium
- Ablauf: Mischung aus Input-Vorträgen und Teilnehmerübungen in verschiedenen Arbeitsformen und personellen Konstellationen (Kartenabfrage, Themenwahl durch Punktabfrage, Kleingruppenarbeit mit Präsentation, Vortragsübung mit Feedback, Analyse von Argumentationsmustern in Kleingruppen etc.)
- Beispiel hieraus: Einstieg in die Bearbeitung einer Themenarbeit durch Aufgabenanalyse, Arbeitshypothese, Ideensammlung und -visualisierung (Wandzeitung)

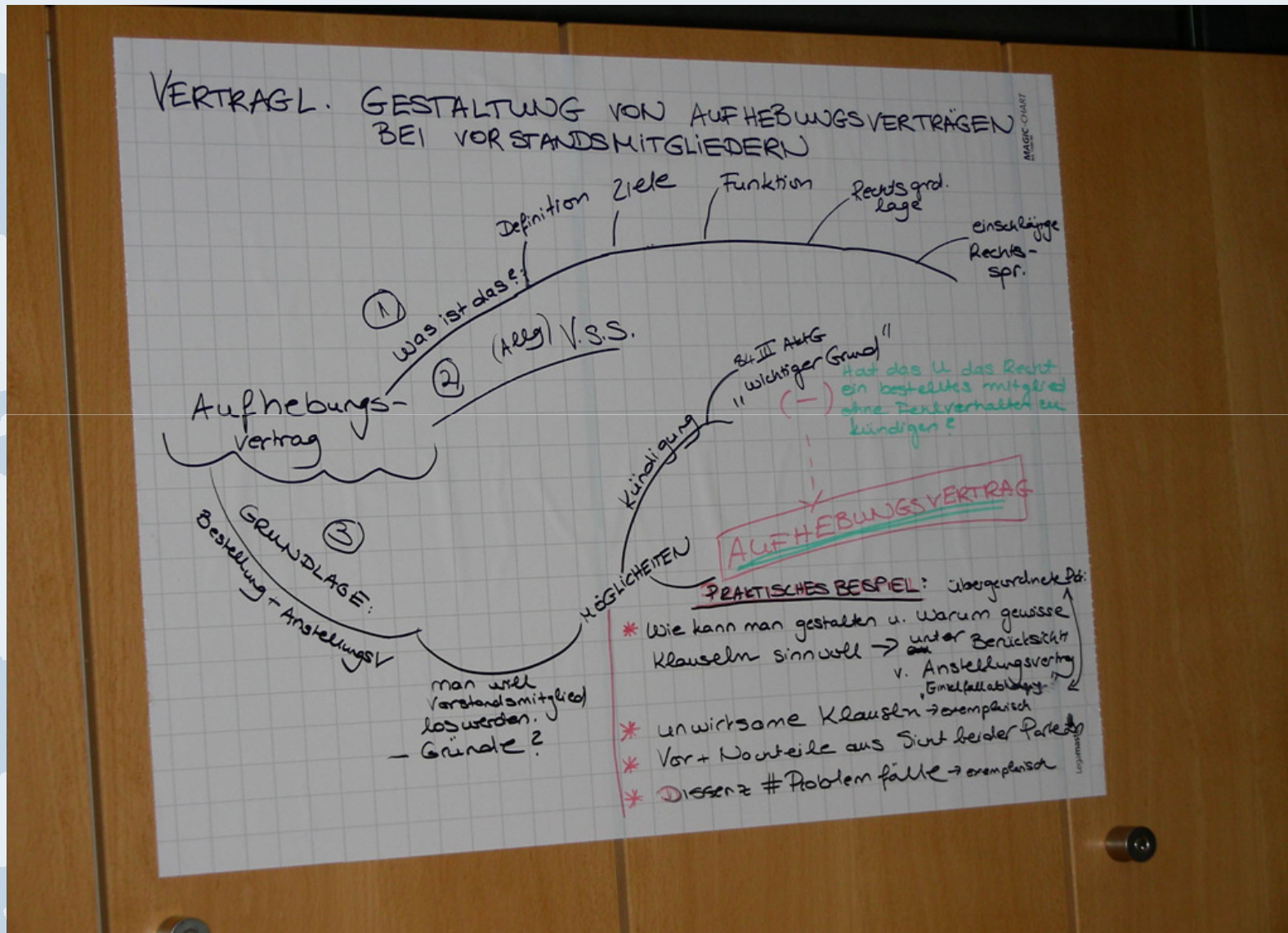
Arbeitsformen – Beispiel 1: „Crashkurs Themenhausarbeit“



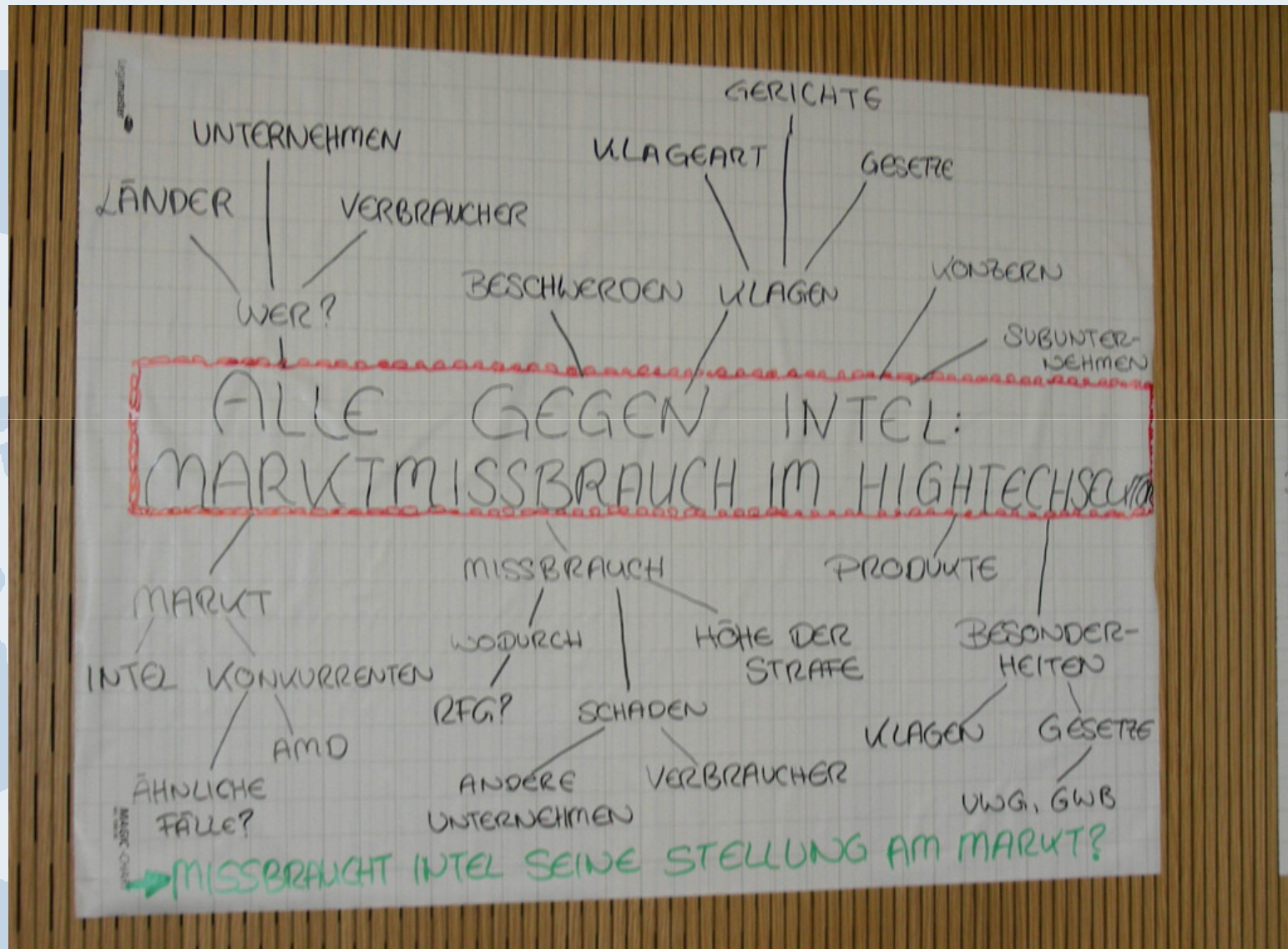
Arbeitsformen – Beispiel 1: „Crashkurs Themenhausarbeit“



Arbeitsformen – Beispiel 1: „Crashkurs Themenhausarbeit“



Arbeitsformen – Beispiel 1: „Crashkurs Themenhausarbeit“



Szenario:

- Wöchentlicher Kurs während der Semesterferien, 4 WS, derzeit ca. 30 Teilnehmer

Szenario:

- Wöchentlicher Kurs während der Semesterferien, 4 WS, derzeit ca. 30 Teilnehmer
- Ziel: Vorbereitung der Studierenden auf die Strafrechtsklausur im Pflichtfachteil der Ersten Staatsprüfung

Szenario:

- Wöchentlicher Kurs während der Semesterferien, 4 WS, derzeit ca. 30 Teilnehmer
- Ziel: Vorbereitung der Studierenden auf die Strafrechtsklausur im Pflichtfachteil der Ersten Staatsprüfung
- Ablauf: Einführung in inhaltliches Thema der Sitzung durch Vortrag, Fallbearbeitungsübungen in verschiedenen Arbeits- und Sozialformen (Kleingruppenarbeit an Teilen eines großen Falles oder an verschiedenen „Fällchen“, Erarbeitung einer Falllösung im Plenum oder als Gruppenpuzzle, Formulierungsübungen etc.)

Szenario:

- Wöchentlicher Kurs während der Semesterferien, 4 WS, derzeit ca. 30 Teilnehmer
- Ziel: Vorbereitung der Studierenden auf die Strafrechtsklausur im Pflichtfachteil der Ersten Staatsprüfung
- Ablauf: Einführung in inhaltliches Thema der Sitzung durch Vortrag, Fallbearbeitungsübungen in verschiedenen Arbeits- und Sozialformen (Kleingruppenarbeit an Teilen eines großen Falles oder an verschiedenen „Fällchen“, Erarbeitung einer Falllösung im Plenum oder als Gruppenpuzzle, Formulierungsübungen etc.)
- Beispiele hieraus: Folien zu Vortrag, Kleingruppenarbeit an „Kleinfällen“

Systematik der Straßenverkehrsdelikte

Verkehrsform	von Außen	von Teilnehmern
	§ 315b	§ 315c
  	§ 315	§ 315a

	
Unfallflucht § 142	Trunkenheitsfahrt § 316*

* auch für andere Verkehrsarten

Typische Probleme bei Verkehrsdelikten?

- Deliktsspezifische
- AT-Konstellationen

Im Examen:

- ein neues Problem
- ein altes Problem in neuem Gewand

→ **nicht Streitstände lernen, sondern Systematik erfassen!**

Nachfolgend: Liste klassischer Probleme zum Selbststudium

Wert- und Promillegrenzen **AW**

Wertgrenzen	
§ 142 Untergrenze	25 / 50 €
§ 142 Abs. 4 „Bedeutender Schaden“	1300 €
§ 315b	750 €
§ 315c	1300 €

Promillegrenzen	
regelmäßig ab:	
Relative Fahruntüchtigkeit	0,3 ‰
Absolute Fahruntüchtigkeit	1,1 ‰ (Radfahrer: 1,6 ‰)
Verminderte Schuldfähigkeit § 21	2,0 ‰
Schuldunfähigkeit § 20	3,0 ‰ (bei Mord evtl. höher)

Fall 4:

C hat es auf die Erlangung fremder Bankdaten abgesehen. Zu diesem Zweck stellt er aus einem entsprechenden Toolkit einen Trojaner zusammen, der auf fremde Computersysteme unter anderem einen Keylogger installiert und so Zugangsdaten sowie Passwörter ausspähen und an einen Server schicken soll. Bei drohender Entdeckung soll ein ebenfalls mitaufgespielter Virus die komplette Festplatte des befallenen Systems formatieren und schließlich über eine gezielte Ansprache der Steuereinheit einen Headcrash auf dieser Platte hervorrufen. Den so zusammengestellten Schädling integriert C auf eine Bilddatei einer wenig bekleideten jungen Dame, den er auf einer einschlägigen Website postet. Gleichzeitig schickt er über ein Botnet 14 Mio. Spammails in alle Welt, in denen auf dieses Foto verwiesen und verlinkt wird. Der Systemadministrator der Website bemerkt allerdings den „Drive-By“, löscht umgehend die Datei und erstattet Strafanzeige. Wie hat C sich strafbar gemacht ?

Arbeitsformen – Beispiel 2: „Examinatorium im Strafrecht“

Fall 4:

1. Tatkomplex: Herstellen des Trojaners

Aufbau: § 202c StGB tritt als Vorbereitungshandlung in Geschehenstraktus ein. § 202a StGB zurück, ebenso aber nicht § 303b, 22. Datum sollte diese Norm zuerst geprüft werden.

§ 202c I Nr. 2, 1. Var.

C könnte durch das Herstellen des Trojaners nach § 202c I Nr. 2, 1. Var. sein.

I Dazu müsste er zunächst den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

1. C müsste eine Straftat nach § 202a oder b vorbereitet haben. Dabei ist der Maßstab anzusetzen, der bei der hier mangelnden Versuchsschaffbarkeit gelten würde. Der Tatbestand dürfte nicht erfüllt, der Erfolg jedoch gewollt sein.

Dem C gelingt ein Ausspähen nicht, wollte dies jedoch ausdrücklich. Mit dem Zusammenstellen hat er Handlungen unternommen, die zum Erfolgseintritt führen sollten. Eine Vorbereitung von § 202a, Ausspähen von Daten, liegt damit vor.

2. Dies müsste ferner durch Herstellen im Sinne von § 202c I Nr. 2, 1. Var. geschehen sein. C müsste also ein Computerprogramm hergestellt haben.

Nicht ganz, denn ein unmittelbares Aussehen ist nicht erforderlich.

Misverstehen im Bereich des § 202c StGB: Ein unmittelbares Aussehen ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn das Täter auf Basis seines Tatentschlusses alles getan hat, was zu ihm ist als dass von einem unmittelbaren versuchten Versuch!

Auch die nötige Rechtsgutsgefährdung ist hier gegeben, denn das Eingreifen des Administrators spielt an. Weshalb keine Rolle, und die Vorstellung, jede Sperrung von Netzwerkgerechtigkeit, ist zu optimieren.

Da der Trojaner bei einem Klick auf das Bild installiert werden wäre, ist die Methode des C gds. tauglich und damit ein Versuch dies zu bewirken.

Auch wenn man schließlich davon ausgehen kann, dass von 14 Mio. PCs eine gewisse Anzahl im Sinne des C geöffnet werden, so hängt der Erfolg weiterhin von dem Schutzmechanismus der Website ab. Auch wenn das Geschehen für C aus der Hand gegeben zu sein scheint, so stehen dem Erfolg eintritt doch zu große Hindernisse im Weg, alles geht auf, was zu ihm ist als dass von einem unmittelbaren Ansetzen gesprochen werden kann.

Die Handlungen der C sind vielmehr als Vorbereitungshandlung zu qualifizieren. C hat sich nicht nach § 303b I Nr. 1, 3, III strafbar gemacht.

§ 303b IV, iVm. § 202c I Nr. 2, 1. Var.

Wie oben festgestellt, hat C den Tatbestand des § 202c I Nr. 2, 1. Var. erfüllt. Mit dem hergestellten Programm sollte auch die Computersabotage begangen werden.

Hinsichtlich des dem Hardcrash verursachenden Virus hat sich C gem. § 303b IV iVm. § 202c I Nr. 2, 1. Var. strafbar gemacht.

Im Ergebnis vertretbar und auch vertretbar. Auch in der Darstellung für eine Klausur in Ordnung, vom Niveau her im hoch befriedigenden oder sogar voll befriedigenden Bereich zu verorten.